

Die fünf Ermittlungsfehler im Strafverfahren zum Lübecker Brandanschlag 1996 und das Versagen der Fach- und Dienstaufsicht des Landes Schleswig-Holstein



Inhaltsverzeichnis

Prolog	2
1. Der erste Fehler: Der Chefermittler war persönlich völlig überlastet	3
2. Der zweite Fehler: Die objektive Überlastung der Lübecker Ermittler	4
3. Der dritte Fehler: Die Lübecker Personalauswahl	4
4. Der vierte Fehler: Die Persönlichkeit des Chefermittlers selbst	5
5. Der fünfte Fehler: Ein Chefermittler cum senso et sine ratio trifft auf eine Fach- und Dienstaufsicht, die versagt	7
Unsere Bitte: Stellt das Ermittlungsverfahren auf neue und unbefangene Beine!	7

Prolog

Die Lektüre des 2017 erschienenen Buches von Heinrich Wille, „Der Lübecker „Brand-Anschlag“ , ist ein Muss. Die Lektüre erlaubt zwei Schlussfolgerungen:

- Erstens: eine Wiederaufnahme des Verfahrens von 1996 ist aus Gründen des Rechtsstaats geboten.

Der Brandanschlag auf das Asylbewerberheim kostete 10 Geflüchteten das Leben. Es ist eines der schwersten national und international beachteten Nachkriegsverbrechen der deutschen Rechtsgeschichte. Unaufgeklärt. Die vier Säulen des Ermittlungsverfahrens wurden zertrümmert:

1. Die seriösen Brand-Gutachter hätten bewiesen, dass ein Angriff von außerhalb des Hauses ausgeschlossen sei. Die Tat sei vom ersten Stock ausgegangen.
2. Die zweite Säule sei die überzeugende Zeugenaussage von Jens R., nach der der Angeklagte Safwan Eid gesagt habe, „wir waren‘ s“, was eine generelle Zuordnung der Täter in dem Kreis der Hausbewohner bedeutet habe.
3. Der Inhalt der Abhörprotokolle Safwan Eids in der Untersuchungshaft in Lübeck bildete die dritte Säule der Anklageschrift.
4. Die Ermittlungen zur Täterschaft von vier Personen aus Mecklenburg seien aus Sicht der Ermittler erfolglos abgeschlossen. Eine Täterschaft von außerhalb des Brandhauses sei - so die erste Säule - ausgeschlossen. Deshalb komme es auf die mit diesen Personen verbundenen Beweismittel nicht an.

Die genannten vier Säulen der Lübecker Behörde standen zur Beurteilung mehrerer Gerichte bis hinauf zum Bundesgerichtshof und wieder herunter zur ersten Instanz. In den beiden Hauptsacheverfahren in Lübeck und Kiel lösten sich ihre wesentlichen Bestandteile auf in Schall und Rauch.

Die Anklage hätte nach dem seinerzeitigen Ermittlungsstand schon aus Rechtsgründen weder erhoben noch die Hauptverhandlung vor der Jugendstrafkammer eröffnet werden dürfen. Das räumt der damalige Chefermittler ein (Heinrich Wille, „Der Lübecker „Brand-Anschlag“, Malente 2017, S. 118). Das gesamte Klageverfahren dauerte vom 16. September 1996 bis 30. Juni 1997. Die fehlerhaften Ermittlungen führten in eine Sackgasse. Sie waren - so wie geschehen - überflüssig.

Die Buchlektüre überzeugt aber auch in einer zweiten Hinsicht: Sie beweist: Die ermittelnde Behörde war total überlastet und der Chefermittler dieser Lage nicht gewachsen. Diese offensichtlichen Organisationsmängel zwar erkannt zu haben, aber nicht unverzüglich abzustellen, war eine gravierende Pflichtverletzung der Fach- und Dienstaufsicht des Landes. Das ist für sich genommen Grund genug für eine ins Ermessen gestellte Wiederaufnahme des Strafverfahrens:

- Zweitens: Die Wiederherstellung der verlorenen Ehre der Strafverfolgungsbehörden Schleswig-Holsteins ist geboten.

1. Der erste Fehler: Der Chefermittler war persönlich völlig überlastet

wie er selbst im Skript immer wieder hervorhebt, und zwar von Anfang an.

1.1. Er steckte tief in den Barschel-Ermittlungen, dem von ihm selbst - nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft - grundlos und am Rande der Legalität 1993 angezettelten Großverfahren um angebliche Waffenschiebergeschäfte des ehemaligen Ministerpräsidenten.

Dessen Rücktritt und Tod im Oktober 1987 in der Schweiz veränderte bekanntlich die politische Geschichte der Bundesrepublik. Das kam dem Lübecker Chefermittler gerade recht, um Licht ins Dunkel des internationalen Gangstertums zu bringen. Und das Licht auch ein wenig auf sich selbst zu richten.

1.2. Hinzu kam der darüber von dem selbstbewussten Lübecker Behördenleiter (SPD) ausgelöste Dauerstreit mit Generalstaatsanwaltschaft (SPD) und Justizministerium (SPD). Eine andauernde Auseinandersetzung über die eigenmächtige Einleitung dieses Großverfahrens, die bis zum Rücktritt des Generalstaatsanwaltes führte.

Ein Rücktritt, der erkennen lässt, dass Prof.Dr.Ostendorf die Schwächen des Lübecker Behördenleiters und die auf's Äußerste angespannte Personallage richtig erkannte, keine Unterstützung für seine Beurteilung erhielt und lieber die Konsequenzen zog, als später für die vorauszusehende Katastrophe mit verantwortlich zu werden. Ein in der deutschen Rechtsgeschichte einmaliger Vorgang. Ostendorf bat um Entlassung aus seinem Amt, als Justizminister Gerd Walter 1997 seine dienstliche Weisung an die Staatsanwaltschaft Lübeck verhinderte, die Ermittlungen um den Tod von Uwe Barschel einzustellen.¹

Wegen dieses, auch höchstpersönlich ausgefochtenen Dauerstreits der Kontrahenten, war die Kommunikation zwischen den beiden Behörden annähernd bei Null. Das eingebundene Justizministerium (SPD) sah sich politisch außerstande, den Konflikt sachgerecht aufzulösen und die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht wahrzunehmen.

1.3. Eine sachgerechte Übernahme und Durchführung eines weiteren, äußerst komplexen Strafverfahrens, wie es der Hafenstraßenbrand war - ebenfalls mit internationaler Bedeutung und Beachtung - wäre bei neutraler Beurteilung der Sach- und Organisationslage vor Ort, wie sie der abgetretene Generalstaatsanwalt zu Recht beurteilte, ausgeschlossen gewesen.

Da sich die Behördenleiter gleicher Parteizugehörigkeit aber spinnefeind und sich das SPD-Justizministerium in der hochpolitischen Barschel-Affäre gelähmt zeigte, geschah nichts.

Das neue Großverfahren hätte nach allen Regeln sachgerechter Verwaltungsorganisation einem anderen Chefermittler oder einer anderen Staatsanwaltschaft übertragen werden müssen. Ein damals gebotenes Basta blieb indes aus.

¹ https://de.m.wikipedia.org/wiki/Heribert_Ostendorf, abgerufen 8.4.2024; Uwe Bahnsen: Attacke gegen Kieler Justizminister. Generalstaatsanwalt wirft SPD-Politiker Walter Einmischung im Fall Barschel vor – "Grenze zur Rechtswidrigkeit erreicht". In: Die Welt, 15. April 1997.

2. Der zweite Fehler: Die objektive Überlastung der Lübecker Ermittler

2.1. Die hoch überlastete Lübecker Staatsanwaltschaft sieht Wille selbst in einer, wenn auch von ihm herbeigeführten, so doch nun einmal gegebenen, wirklich ernststen personellen Notlage. Damit hatte er recht.

Vielleicht erinnern wir uns alle an das in den 1990er Jahren allseits gefeierte Wettrennen um den schlanken Staat. Personalabbauen galt bei der damals herrschenden neoliberaler Staats- und Medienauffassung, als preiswürdig. Die Ideologie des neoliberalen Regierungsstils endete mit der ausgezehrten Personallage der gesamten Strafverfolgungsbehörden im Land, von örtlicher Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Ein Irrsinn für sich genommen.

2.2. Das S.O.S des Lübecker Behördenleiters, jetzt 2017 schriftlich ausgerufen, ist also verständlich. Sein damaliger Hilferuf nach Kiel blieb allerdings ungesagt oder ungehört, weil er bei seiner allseits bekannten selbtherrlichen Streitbarkeit, nun, wo er in Not war, zu Recht an keine Hilfe von dort glaubte und wusste, dass die personelle Überlastung wegen der Absicht Ostendorfs, zunächst das Barschel-Verfahren herunterzufahren, dort auf taube Ohren stoßen würde. Seine Einschätzung war zutreffend. Sein Stolz (oder Starrsinn?) hinderte ihn möglicherweise daran einzulenken.

2.3. Sein dienstliches und persönliches Verhältnis zu Ostendorf und zur Landesregierung war zerstört. Hilfe gab es also nicht. Der krasse Personalmangel bei einer Übernahme eines zweiten Großverfahrens war für alle Eingeweihten aber offensichtlich. Die Nichtabhilfe war bei dieser Sachlage ein schweres Organisationsverschulden der vorgesetzten Behörden.

Denn wer in einer erkannten personellen Notlage nicht abhilft, nimmt bei einer ermittelnden Justizbehörde mögliche schwere Ermittlungsfehler wissentlich in Kauf. Vielleicht wurde das bekannte Endergebnis sogar mit klammheimlicher Schadenfreude erwartet?

3. Der dritte Fehler: Die Lübecker Personalauswahl

Das zusätzliche, auch durch die große nationale und internationale Öffentlichkeit außerordentlich komplexe Verfahren, legte der streitige Chefermittler in die falschen Hände.

Nichts gegen den außerordentlich fähigen ausgewählten jungen Staatsanwalt und seine Unterstützung durch einen Staatsanwalt auf Probe. Erfahrung in derartigen Prozessen hatten beide indes nicht. Vielleicht hätte der erfahrene Oberstaatsanwalt Klaus-Dieter Schulz oder ein anderer erfahrener Kollege für die Übernahme der neuen Aufgabe bereit gestanden.

Wären sie nicht im von ihrem Chef angezettelten Barschelverfahren schon verbraucht gewesen. So kam es, wie es kommen musste. Das Ermittlungsverfahren endete, wie es begann: in einer Sackgasse. Eine Katastrophe für die Überlebenden und das Ansehen des Rechtsstaates in Deutschland.

4. Der vierte Fehler: Die Persönlichkeit des Chefermittlers selbst

4.1. Die Entscheidung Willes, aus Gründen der eigenen Überlastung, die Unterstützung des handelnden Ermittlers in Taktik und Strategie auf ein Minimum herunter zu fahren, wie das im Skript beschrieben wird, war schon für sich genommen ein schwerer Leitungsfehler.

Dabei blieb es aber nicht. Denn Wille blieb als Behördenleiter Vorgesetzter. Es blieb bei seiner Gesamtverantwortung für die Durchführung des Verfahrens vom Anfang bis zum Ende. Deshalb kam es auf seine Person als Chefermittler in besonderer Weise an. Der Fisch aber, sagt ein bekanntes Sprichwort, stinkt vom Kopfe her. Seine bekannte charakterliche Eigenart verschlimm-böserte die komplexe Ermittlungsarbeit.

4.2. Das in Willes Skript von ihm selbst und über sich selbst vermittelte Charakterbild, sein Verhalten und die dort von ihm gelieferten Anhaltspunkte, lassen ihn m.E. von Anfang an als ungeeignet erscheinen zur Führung der Ermittlungen in diesem hoch komplexen zweiten, parallel zu den Barschelermittlungen zu fahrenden Prozess.

4.2.1. Das beginnt mit der erwähnten personellen Organisation des Ermittlungsverfahrens, setzt sich fort in der mehrfachen Klage über die Nichtkommunikation der Dienststellen untereinander (Wille selbst sah sich offenbar an diesem unverzeihlichen Organisationsfehler des Ermittlungsverfahrens nicht beteiligt) und endete schließlich in der fehlerhaften Bewertung einzelner Ermittlungsergebnisse bzw. von falschen Entscheidungen zum Ob und Wie einzelner Ermittlungsschritte.

4.2.2. Die gesamte wille'sche Darstellung ist durchzogen von einer geradezu krankhaften Ichbezogenheit und damit verbundenen Abwehr gegen - wie er meint - bodenlose, ungerechtfertigte Angriffe auf ihn, seine Behörde, den Rechtsstaat, die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes, den ganzen Staat.

Er sieht sich als überall verfolgt und im falschen Licht. Selbst fehlerlos, sind es immer die anderen, die pausenlos lügen, schlimmste Fehler machen, auch solche der Unkenntnis des Prozessrechts, von Unfähigkeit bis zur Täuschung und Lüge. Keine Spur von Selbstkritik.

4.2.3. Die Sichtweise des Schreibers liest sich als fast paranoid: Wille sieht sich umringt von Feinden: Von verabredeten Angriffen der Linkspresse. Von mit Antifaschisten verbündeten auswärtigen Verteidigern, die herumreisen, um den Sturz des Staates mittels des Lübecker Verfahrens zu bewirken. Von Gutachtern, die entweder unfähig, oder möglicherweise vorhatten, das Gericht zu täuschen. Ein Lehrstück eben „von Medien, Vorurteilen und Lügen“, so der Untertitel der Schrift.

4.2.4. Wille sieht sich auch persönlich als von allen guten Geistern verlassen. Insbesondere von einer Generalstaatsanwaltschaft, die sich wegen des Dauerstreits um die Führung des hochpolitisierten Parallelverfahrens im Kernbereich der SPD-Landesregierung, die ominöse Barschelaffäre, die Finger nicht an dem äußerst streitbaren Lübecker Chefermittler verbrennen will.

Deshalb vermeidet sie, wie das aus den Zeilen hervorgeht, Willes Nähe. Deshalb wird weder hinreichend kommuniziert, noch dafür Sorge getragen, dass die Lübecker Ermittlungsbehörde nicht im Chaos von Überlastung, Unterausstattung und fehlender strategischer Führung untergeht. Eine Katastrophe. Wille hatte allerdings -wie er wohl meint - mit all dem nichts zu tun.

4.2.5. Schuld sind die anderen. Konfrontiert mit einem völlig unfähigen Lübecker Jugendgericht und dessen Vorsitzenden, der seines Erachtens die Prozessordnung weder beherrscht, noch das Verfahren in der Hand hat, meint Wille überall Wächter und Hüter zugleich sein zu müssen, im Kampf mit den dunklen Netzwerken, von innen und von außen, die den Staat zu Fall bringen werden.

4.2.6. Völlig alleingelassenen von Presse, Generalstaatsanwaltschaft, Landesregierung, der Stadt Lübeck, wird er zum einsamen Held, dem es doch schon früh und mit deutschlandweitem Erfolg gelungen war, im Justizministerium des Landes die Justizreform voranzutreiben. Dort für politische Straftaten zuständig, und als Kenner der faschistisch-rechtsextremen Szene Schleswig-Holsteins ausgewiesen, wird er Organisator ihrer justiziellen Bekämpfung. Er macht sich als Frontmann in dieser Schlacht gegen den Rechtsextremismus einen deutschlandweiten Namen. Wie er meint.

4.2.7. Seine -Willes - frühe und schon damals weitsichtige und erfolgreiche Einschätzung der rechten Gefahr machen seines Erachtens S-H zum Pionierland im Kampf um die Republik. Deshalb treffen ihn die lokal, national und international erhobenen Vorwürfe auf seine Behörde und seine Person, er ermittle rassistisch, innerlich auf's Tiefste. Sie sind seines Erachtens bei dieser Vorgeschichte völlig daneben. Die Vorwürfe machen ihn wütend. Er ist dabei, die notwendige Distanz zu verlieren.

4.2.8. Wie jeder Prozessvertreter weiß, sind aber die ersten Schritte eines Ermittlungsverfahrens und ihre rechtzeitige Planung entscheidend. Wenn dort zu Anfang die Weichen falsch gestellt werden - wie hier -, dann ist das im gesamten Verfahren nicht reparabel. Genau so war es hier.

4.2.9. Die Überlastung der Behörde ist das eine. Wer sich aber - so wie im Skript offensichtlich wird - immer verfolgt fühlt, bis hinein ins fast Paranoide, ist der damaligen komplexen Ermittlungsaufgabe auch persönlich nicht gewachsen.

4.2.10. Wille war mit seiner, in seinem Skript an allen Stellen ersichtlichen Rechthaberei nicht der richtige Mann an diesem schwierigen Ort, um die Übersicht zu behalten. Es ist dieser WahrnehmungsfILTER, der ihn für die Lebenswelt des örtlichen Tatgeschehens blind macht. Er war alles andere als ein scharfer Analyst mit ruhigem Blut, den man aber bei der personellen Notlage der Lübecker Behörde seinerzeit gebraucht hätte.

5. Der fünfte Fehler: Ein Chefermittler cum senso et sine ratio trifft auf eine Fach- und Dienstaufsicht, die versagt

Der Vorsitzende des Jugendgerichts hatte für das von Wille verantwortete Ermittlungsverfahren denn auch nur Häme: „Bislang sind wir mitten in der Beweisaufnahme und haben nicht allzuviel an Klärung erreicht.“

Es gilt: Wie der Herr so's Gescherr. Das gilt von der Regierung bis zu den staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlern vor Ort. Es ist also hohe Zeit, das Ermittlungsverfahren über den Tathergang neu zu eröffnen. Die 10 Toten und ihre Angehörigen sind Grund genug. Die im Verfahren im In- und Ausland verloren gegangene Ehre der Ermittlungsbehörden des Landes sind vielleicht ein weiterer guter Grund!

Eine Wiederaufnahme kann jederzeit angeordnet werden. Sie steht - wie gesagt - im Ermessen der Ermittlungsbehörden des Landes und des Bundes! Angesichts der damals sträflich unterlassenen Rechts- und Fachaufsicht der Landesregierung würde Selbstkritik und Einlenken gegenüber den Forderungen der Betroffenen und ihrer Unterstützer:innen dem Ansehen des Rechtsstaats gut tun.

Unsere Bitte: Stellt das Ermittlungsverfahren auf neue und unbefangene Beine!